

Berichtigungsblatt

Nummer 1

Zur Sammlung betrieblicher Vorschriften

Gültig ab 26.12.2011

a) Nachfolgend handschriftliche Änderungen sind anzubringen

Keine

b) nachfolgend genannte neue Seiten sind auszutauschen:

Seite 3; 12; 18

c) nachfolgend genannte Seiten sind neu aufzunehmen:

Anlage 2 Seiten 1- 2

St. Ingbert, den 19.12.2011



Manfred Richter

Eisenbahnbetriebsleiter

Sammlung betrieblicher Vorschriften	gültig ab 26.12.2011
B 1	Seite 1 von 1

	Seite
Eisenbahn-Infrastruktur	6
A: Betriebliche Bestimmungen	7
zusätzliche Bestimmungen	7
Zusätzliche Bestimmungen zur ESO	11
Verhalten bei Unfällen	12
B: Bahnübergangsanlagen	13
Allgemeine Bestimmungen	13
Verzeichnis der Bahnübergänge mit Postensicherung	13
C: Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	14
Bestimmungen für die Strecke	14
Awanst RWE	15
Awanst Hartsteinwerke Michelbach	16
Bahnhof Limbach	17

Anlagen

- Anlage 1 Erläuterung der Symbole in den Lageskizzen
 Anlage 2 Bedienungsanweisung Gleisanschluss Fa. Meiser *

Anhänge nicht für Dritte

- Anhang I Bestimmungen zur Kontrolle der Bahnanlagen und technischen
 Sicherungseinrichtungen
 Anhang II Meldebuch

Sammlung betrieblicher Vorschriften	gültig ab 26.12.2011
B 1	Seite 3 von 18

2.6 Verhalten bei Unfällen

Unfälle

2.6.1 Meldewesen

Meldewesen

Unfallmeldungen sind über Mobiltelefon zu geben.
Für die gesamte Strecke sind die Mobilfunknetze Netz E-Plus oder Vodafone maßgebend.

*
*
*

Bei Eintreten eines gefährlichen Ereignisses oder eines Bahnbetriebsunfalls ist sofort die Zugleitung Brebach – 0681 / 8 70 13 92 - zu informieren. Die Leitstelle informiert umgehend den Fdl Dillingen.

Die Meldung muss in Stichpunkten folgende Angaben enthalten:

- ! Was ist geschehen?
- ! Wo ist die Unfallstelle?
- ! Wurden Personen verletzt?
- ! Ist Feuer ausgebrochen?
- ! Sind gefährliche Güter freigeworden?
- ! Sind Bahnanlagen (Gleise, Weichen, Bahnübergangssicherungsanlagen) beschädigt?
- ! Sind Eisenbahnfahrzeuge beschädigt oder entgleist?

Je nach Ausmaß des Unfalls hat der Tf über Notruf 112 bzw. 110 sofort die erforderlichen Rettungskräfte anzufordern. .

*

2.6.2 Verhalten vor Ort

Verhalten vor Ort

Die Betriebsbediensteten vor Ort übernehmen nach Möglichkeit als erstes die Leitung der Unfallstelle Sie leisten im Rahmen Ihrer Möglichkeit erste Hilfe und regeln die Unfallstelle zur Vermeidung weiterer Personen- und Sachschäden ab.

Abgabe der Meldungen gemäß Pkt. 2.6.1.

An der Unfallstelle dürfen keine Veränderung vorgenommen werden, bis der Notfallmanager der RST oder eine von der Betriebsleitung der RST hierzu beauftragte Person dies anordnet.

Hilfeleistungen für Personen und Abwendung weiterer Gefahren haben Vorrang.

Gegenüber Dritten (außer den untersuchenden Organen) sind keine Aussagen zum Hergang und möglichen Schuldfragen zu tätigen.

Sammlung betrieblicher Vorschriften	gültig ab 26.12.2011
B 1	Seite 12 von 18

Die Einfahrgeschwindigkeit ab Einfahrweiche beträgt 40 km/h

Rangierfahrten über die Einfahrweiche sind erlaubt.

Soll in Ausnahmefällen eine zweite Zugfahrt stattfinden, ist die Erlaubnis zum Rangieren über die Einfahrweiche durch die Zugleitung Brebach zu widerrufen.

Eine erneute Zustimmung darf erst gegeben werden, wenn durch den Tf des zweiten Zuges die Ankunftsmeldung gegeben wurde.

Fährt der zweite Zug bis Limbach, so hat das Zugpersonal des ersten Zuges die Weichen für die Einfahrt in das freie Gleis zu stellen. Die Einstellung des Fahrweges ist dem Fdl zu bestätigen. Dieser bestätigt dem Tf des zweiten Zuges die ordnungsgemäße Einstellung des Fahrweges.

Die Einfahrt des zweiten Zuges hat auf Sicht mit höchstens 30 km/h ab Einfahrweiche zu erfolgen.

Nach Beendigung des Rangierens sind die Einfahrweichen wieder zu verschließen. Die Fahrerlaubnis zur Rückfahrt ist durch den Tf ein zuholen.

Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss der Fa. Meiser ist als Anlage 2 beigelegt *

Sammlung betrieblicher Vorschriften	gültig ab 26.12.2011
B 1	Seite 18 von 18

Anlage 2

Bedienungsanweisung Fa. Gebr. Meiser GmbH

(Auszug – betrieblich - aus der Anweisung über die Bedienung des Gleisanschlusses Meiser Limbach vom 01.01.2005)

1. Bahnanlagen

Anlagen

1.1. Beschreibung

Es handelt sich bei dem Gleisanschluss um einen Anschluss innerhalb des Bahnhofs.

Grenzen des Anschlusses sind die Grenzzeichen der Weiche 3 und Weiche 4.

Innerhalb des Anschluss sind zwei Gleise vorhanden. Beide Gleise dienen sowohl der Zustellung als auch Abholung.

1.2 Gleise und Weichen

Gleis	Nutzlänge m	Max. Neigung ‰	Besonderheiten
4	200	20	Portalkran
5	305	20	Hallen mit Rolltoren Laufkräne

Gleise

Die ortsbedienten Weichen und Gleissperren werden durch das Zugpersonal bedient.

Weichen

Weiche 1 und 3 sind mit Handschloss gesichert.

Gleissperre I und III sind mit Schoss ausgerüstet.

Die Schlüssel werden in einem Schlüsselkasten „Sps“ zwischen der Gs I und Gs III aufbewahrt. Freischaltung der Schlüssel erfolgt mit Zugführerschlüssel C 1.

Nach Beendigung der Rangierarbeiten sind die Schlüssel in diesem Schlüsselkasten zu deponieren und mittels des Schlüssel C 1 wieder festzulegen.

1.3 Bahnübergänge

Bahnübergänge

Alle Bahnübergänge sind innerbetriebliche Übergänge ohne technische Sicherung und ohne Andreaskreuze.

Hier ist ständig mit Personen oder Fahrzeugen im Gleis zu rechnen.

1.4 Verladeeinrichtungen

Kräne

Am Gleis 4 befindet sich ein Portalkran

In den Hallen (Gleis 5) sind jeweils Laufkräne angebracht. Des weiteren befindet sich im Gleis 5 zwischen dem Ende der Hallen und dem Gleisanschluss ein weiterer Laufkran.

Sammlung betrieblicher Vorschriften		gültig ab 26.12.2011
B 1 - Anlage 2	neu	Seite 1 von 2

- 1.5 Hallentore Tore
- Die Rolltore der Hallen werden durch den Anschließer geöffnet und geschlossen. Die offenen Tore werden in der Endstellung festgelegt.
2. **Betriebliche Bestimmungen** Bedienung
- 2.1 Verständigung Verständigung
- Die Information über die Bedienung des Anschluss erfolgt durch die Disposition Dillingen der Schenker Rail.
Die Bedienung erfolgt nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan. Außerplanmäßige Bedienungen sind ab zu sprechen.
- 2.2 Fahrten im Anschluss Fahrten
- Die Bedienung erfolgt als Rangierfahrt.
Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h – Schrittgeschwindigkeit –
Alle Fahrzeuge sind an die durchgehende Hauptluftleitung anzuschließen.
Bei Abholung der Wagen ist zu prüfen, ob alle wirkenden Druckluftbremsen eingeschaltet sind.
Es darf sich stets nur eine Rangierabteilung im Anschluss befinden.
- 2.3 Gleis 4 Gleis 4
- Bei Fahrten nach Gleis 4 hat sich der Lrf/Rb davon zu überzeugen, dass sich der Kran im Stillstand befindet und der Regellichtraum frei ist. Erst dann darf die Rangierfahrt durchgeführt werden.
- 2.4 Gleis 5 Gleis 5
- Eine Fahrt in die Hallen (Gleis 5) darf erst beginnen, wenn sichergestellt ist, dass die Tore in der oberen Endstellung festgelegt sind und die Laufkräne sich in Ruhestellung befinden sowie das Lichtraumprofil frei ist..
- Beim Befahren des Gleis 5 ist in Abständen von ca. 10 Sekunden Zp 1 „Achtungssignal“ – zu geben.
- 2.5 Betriebliche Bedingungen Betrieb
- Das Abstoßen von Fahrzeugen ist untersagt.
Bahnübergänge und Gleisanlagen sind unter ständiger Rangierwegbeobachtung vorsichtig zu befahren.
Auf Bahnübergänge dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht vorübergehend, abgestellt werden.
- 2.6 Sichern stillstehender Fahrzeuge Stillstehende
Fahrzeuge
- Im Gleisanschluss abgestellt Fahrzeuge sind immer gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Die Sicherung hat stets in Richtung Talseite (RI Dillingen) zu erfolgen.
Es wird zugelassen, dass die Fahrzeuge durch einen Radvorleger bzw. 2 Hemmschuhe unter einer Achse gesichert werden. Das Tzf muss bis zur Sicherung der abgestellten Wagen an diesen verbleiben.

Sammlung betrieblicher Vorschriften		gültig ab 26.12.2011
B 1 - Anlage 2	neu	Seite 2 von 2